



LANDRATSAMT REUTLINGEN

Bringen Sie zur **Zulassung** Ihres **KFZ** bitte folgendes mit:

Stand April 2015

Art der Zulassung	Personal- ausweis oder Reise- pass des Halters	Versiche- rungs- bestäti- gung (eVB- Nummer)	Fahrzeug- brief / Zulas- sungsbe- scheinig- ung Teil II	Fahrzeug- schein / Zulas- sungsbe- scheinig- ung Teil I	Voll- macht, wenn ein Beauf- tragter den An- trag stellt	Kenn- zei- chen- schilder	TÜV- Unter- su- chungs- bericht 7)	eides- stattliche Versiche- rung über Verlust	SEPA- Last- schrift- mandat für die Kfz- Steuer
Zulassung / Umschreibung									
eines fabrikneuen Fahrzeugs	●	●	●1)		●				●
eines gebrauchten, noch zugelassenen Fahrzeugs									
war im Kreis RT zugelassen	●	●	●	●	●	●5)8)	●		●
war auswärts zugelassen	●	●	●	●	●	●	●		●
war auswärts zugelassen: gleicher Halter und Kennzeichen soll beibehalten werden	●	●		●	●		●		●
eines gebrauchten, derzeit außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges									
war vorher im Kreis Reutlingen zugelassen	●	●	●	●	●	●	●		●
war früher ein auswärtiges Kennzeichen	●	●	●	●	●		●		●
eines endgültig abgemeldeten (= gelöschten) Fahrzeugs	●	●	●	●	●		●2)		●
Import	Das Fahrzeug ist bei der Zulassungsbehörde vorzuführen.								
Importfahrzeug neu oder gebraucht	●	●	ausländische Fahrzeugpapiere 1)	ausländische Fahrzeugpapiere	●	sofern noch im Ausland zugelassen	●		●
Außerbetriebsetzung 3), 4)				●		●			
Ausstellung von Ersatzpapieren (Verlust / Beschädigung)									
vom Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I	●		●		●	●	●	●	
vom Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II	●			●	●	●	●	●	
von Kennzeichenschildern (Umkennzeichnung ist notwendig)	●		●	●	●	●	●	●	
Neue Stempelplaketten auf den Kennzeichenschildern				●		●	●		
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei									
Wohnungswechsel im Kreis RT	●			●		●8)	●		
Änderung des Namens	●		●	●		●8)	●		
technischen Änderungen am KFZ		●6)	●	●		●8)	●		
Kurzzeit-Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten	●	●	Fahrzeug muss bekannt sein. Es müssen einige Fahrzeugdaten im Schein eingetragen werden. 9)		●		●		
Ausfuhr-Kennzeichen	Das Fahrzeug ist bei der Zulassungsbehörde vorzuführen.								
wenn Fahrzeug noch zugelassen	●	●	●	●	●	●	●		●
wenn Fahrzeug schon abgemeldet wurde	●	●	●	●	●		●		●
Internationaler Zulassungsschein	●			●	●				

- Falls vom Hersteller ein sogenanntes Datenblatt oder eine COC-Bescheinigung zusammen mit der Zulassungsbescheinigung Teil II (Brief) oder ein Gutachten nach § 13 EG-FGV ausgegeben wurde, wird dieses für die Zulassung benötigt. Bitte vorlegen.
- Ein Vollgutachten nach § 21 StVZO wird nur noch benötigt, wenn keine Fahrzeugdaten mehr im örtlichen oder zentralen Fahrzeugregister gespeichert sind.
- Die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs aus einem anderen Landkreis ist bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I nur bei der Behörde möglich, die die Fahrzeugpapiere ausgestellt hat.
- Außerbetriebsetzung über Internet siehe Rückseite.
- Kennzeichenschilder nur vorlegen, wenn (neues) Kennzeichen gewünscht wird.
- Die Versicherungsbestätigung ist nur bei Änderung der Fahrzeugart vorzulegen.
- Bei Fahrzeugen, die einer Sicherheitsprüfung unterliegen, ist der Prüfbericht bei jeder Befassung bei der Zulassungsbehörde vorzulegen.
- Fall Sie neue Stempelplaketten für die internetbasierte Außerbetriebsetzung möchten.
- Die Fahrzeugdaten können durch Kfz-Brief - oder Schein, Datenblatt, Gutachten, ggfs. auch durch Kopien usw. nachgewiesen werden.

Beachten Sie zu den erforderlichen Unterlagen bitte folgendes:

Eine Zulassung kann nur noch erfolgen,

- wenn gleichzeitig ein **SEPA-Lastschriftmandat (bisher: Einzugsermächtigung)** für die Kfz-Steuer unterschrieben wird. Vordrucke hierfür liegen bei der Kfz-Zulassungsstelle aus oder sind im Internet unter www.Kreis-Reutlingen.de oder beim Hauptzollamt zu finden.
- wenn keine Kfz-Steuerrückstände bestehen
- wenn bei der Kfz-Zulassungsbehörde keine Gebührenrückstände bestehen.
- Prüfen Sie bitte die Gültigkeit Ihres **Personalausweises oder Reisepasses**. Wenn Sie den Wohnort gewechselt haben, lassen Sie bitte **zuerst** beim Bürgermeisteramt die **neue Adresse eintragen**.
- Bei Zulassung auf eine Firma wird die Gewerbeanmeldung benötigt, bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft benötigt man einen Handelsregisterauszug, bei Vereinen einen Vereinsregisterauszug. Zusätzlich muss ein Verantwortlicher benannt werden.
- Stellen Sie bitte eine **Vollmacht** aus, wenn Sie nicht selbst zur Kfz-Zulassungsbehörde kommen können und geben Sie Ihrem Vertreter Ihren Ausweis oder eine Kopie davon mit.
- Stellen Sie bitte fest, ob die im Rahmen Ihres Fahrzeuges eingeschlagene **Fahrgestellnummer** mit der in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) eingetragenen Fahrgestellnummer übereinstimmt.
- Sofern Ihr Fahrzeug der **Hauptuntersuchungspflicht** unterliegt, nehmen Sie bitte die Prüfbescheinigungen **jedes Mal** zur Kfz-Zulassungsbehörde mit.
- Bei **Veräußerung** sollten Sie uns bitte den Namen und die Anschrift des Erwerbers Ihres Fahrzeugs sofort mitteilen.
- Bei **Verlust** der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), Betriebserlaubnis oder Kennzeichen ist vom Fahrzeughalter eine **eidesstattliche Versicherung** bei der Behörde abzunehmen.
- Lassen Sie nach einem **Umzug** bitte sofort Ihre neue Adresse in die Fahrzeugpapiere eintragen.
- Kommen Sie auch bei **Namensänderung** zur Berichtigung Ihrer Fahrzeugpapiere bei uns vorbei.
- Wenn an Ihrem Fahrzeug **technische Änderungen** (z. B. Einbau einer Anhängerkupplung) vorgenommen wurden, müssen diese ebenfalls in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden. Eine neue Versicherungsbestätigung ist erforderlich bei Änderung der Fahrzeugart.
- Lassen Sie **Mängel**, die an Ihrem Fahrzeug festgestellt wurden, bitte unverzüglich beheben und legen Sie Nachweise über die Mängelbeseitigung der Kfz-Zulassungsbehörde vor.
- Melden Sie bitte Ihr Fahrzeug zur jeweiligen **Hauptuntersuchung** fristgerecht vor Ablauf des in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), auf der Prüfplakette bzw. auf dem Untersuchungsbericht nachgewiesenen Monats bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen zur Prüfung an.
- **Kurzzeitkennzeichen** können nur bei der Kfz-Zulassungsbehörde am Wohnort des Halters oder beim Standort des Fahrzeugs beantragt werden.
- Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass die Zulassung eines Fahrzeugs für einen **Minderjährigen** nur mit der Einverständniserklärung **beider** Elternteile vorgenommen werden kann.
- Beachten Sie bitte auch die in Ihrer **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)** enthaltenen Hinweisen

Neu für ab 01.01.2015 zugelassene Fahrzeuge: Internetbasierte Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs:
Sie brauchen nicht mehr bei der Kfz-Zulassungsbehörde erscheinen. Für die Außerbetriebsetzung über das Internet wird ein neuer Personalausweis benötigt, mit dem Sie sich über einen Kartenleser identifizieren müssen. Sie rubbeln selbst die Sicherheitscodes an den/dem Kennzeichen und auf der Zulassungsbescheinigung Teil I frei. Diese Codes sind über unsere Internetseite einzugeben bzw. mittels QR-Code einzuscannen. Außerdem ist die Gebühr in Höhe von 6,20 Euro über ePayment-System zu bezahlen, dazu wird eine Visa- oder Mastercard benötigt. Das Datum der Bearbeitung bei der Kfz-Zulassungsbehörde gilt als Datum der Außerbetriebsetzung. Sie erhalten einen Bescheid von uns entweder über DE-Mail, sofern Sie eine solche Mailadresse haben, oder schriftlich auf dem normalen Postweg.

Landratsamts Reutlingen
Zulassungsbehörde
Bismarckstr. 47
72764 Reutlingen

Außenstelle
Schlosshof 1
72525 Münsingen

Info-Telefon und **Terminvergabe:**
07121 / 480-20 36
480-20 50
480-20 51

Info-Telefon 07381/ 9397-74 21

Terminvergabe für Reutlingen auch über Internet bei www.kreis-reutlingen.de.

Öffnungszeiten Reutlingen
Montag - Mittwoch 7.30 - 15.00
Donnerstag 7.30 - 17.30
Freitag 7.30 - 12.45

Öffnungszeiten Münsingen
Montag - Mittwoch 8.00 - 11.30
Donnerstag 8.00 - 11.30, 14.00 - 17.30
Freitag 8.00 - 12.45